



STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Dornach besteht ein im Jahr 1947 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Dornach. Er ist ein Ortsverein des Solothurnischen Katholischen Frauenbundes KFS und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Dornach ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben der Gemeinschaft sind:

- 3.1. Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen und kulturellen Bereichen
- 3.2. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3. Vertretung der Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder
- 3.4. Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5. Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8. Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied wird offiziell an der GV aufgenommen und erhält die Statuten. Die Mitgliedschaft ist auch für Frauen anderer Konfessionen möglich. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Frauengemeinschaft sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, welche alljährlich im ersten Halbjahr stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2. Festsetzen des Jahresbeitrages der Mitglieder
- 8.3. Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4. Behandlung von Anträgen
- 8.5. Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6. Beschlussfassung über Revision der Statuten (vergl. Art. 22)
- 8.7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vergl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

In der ersten Sitzung nach der Generalversammlung genehmigt der Vorstand das Protokoll der Generalversammlung, welches vorgängig von den Stimmzählerinnen genehmigt und unterschrieben wurde.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1. Vertretung der Frauengemeinschaft nach aussen
- 14.2. Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 14.4. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten der Frauengemeinschaft
- 14.5. Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- 14.7. Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.8. Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.9. Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.10. Medien- und Informationsarbeit
- 14.11. Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Frauengemeinschaft führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gemeinschaft. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Frauengemeinschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1. Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 17.1 a Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei
- 17.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3. Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4. Zuwendungen und Legate
- 17.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien der Frauengemeinschaft erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen der Gemeinschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Die Frauengemeinschaft entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung der Frauengemeinschaft bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird die Frauengemeinschaft aufgelöst, so wird das Vermögen treuhänderisch der katholischen Kirchgemeinde übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so entscheidet das absolute Mehr der an der letzten Generalversammlung anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 14. März 2008 angenommen und treten ab sofort in Kraft. An der Generalversammlung vom 19. April 2024 haben die Mitglieder der Anpassung der Art. 7 und 12 zugestimmt und Art. 17.1a als zusätzlichen Artikel in die Statuten aufgenommen.

Dornach, 19. April 2024

Die Präsidentin:

Elisabeth Kunz-Winkler

Die Aktuarin:

Monika Stöckli